

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 7. Juli 1987

110. Stück

297. Bundesgesetz: Änderung des Präferenzollgesetzes

(NR: GP XVII RV 104 AB 150 S. 20. BR: AB 3262 S. 488.)

297. Bundesgesetz vom 4. Juni 1987, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 werden im ersten Absatz die Worte „Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifs“ durch „Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs“ ersetzt; in Z 1 lit. a und Z 2 lit. a werden die Worte „Kapitel 50 bis 62“ jeweils durch „Kapitel 50 bis 63“ ersetzt.

2. Im § 3 wird der bisherige Abs. 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Treten in der Bezeichnung oder im völkerrechtlichen Status der in der Anlage C angeführten Staaten, Gebiete oder Gebietsteile Änderungen ein, so können die erforderlichen Anpassungen der Anlage C durch Verordnung vorgenommen werden.“

(5) Verordnungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.“

3. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 durch folgende Absätze ersetzt:

„(6) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Beibringung sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Abs. 1 lit. b zu Unrecht als erfüllt angesehen wird. Ein Ursprungsnachweis ist insbesondere dann sachlich unrichtig, wenn die Behörden bzw. ausstellenden Stellen eines

begünstigten Landes in einem zwischenstaatlichen Überprüfungsverfahren seine Echtheit oder sachliche Richtigkeit nicht ausdrücklich bestätigen.

(7) Auf die nach Abs. 6 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(8) Für die Einreihung der Waren nach den Anlagen zu diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, ab dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes.“

4. Im § 10 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1, des § 2 Abs. 1 bis 3, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1, 3, 5 bis 8 und des § 5,
- b) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 6 Abs. 3, des § 7, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie des § 8,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 4 Abs. 2,
- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des § 2 Abs. 4 bis 6, des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 9, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- e) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich des

§ 4 Abs. 4, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

5. Die Anlagen A und B erhalten die aus den Anlagen I und II zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

6. Die Anlage C erhält die aus der Anlage III zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

7. In der Anlage D hat Regel 11 Abs. 4 wie folgt zu lauten:

„(4) Unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Warenerklärung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren

gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in dem betreffenden begünstigten Land bestehen.“

Artikel II

1. Art. I Z 2 bis 4, 6 und 7 tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Art. I Z 1 und 5 tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren *) in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

*) Die Kundmachung des Übereinkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anlage I

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
0301 --	Fische, lebend:		
10 --	- Zierfische:		
	A - Süßwasserfische:		
	2 - sonstige	frei	frei
0305 --	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet:		
20 --	- Lebern, Rogen und Milch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake:		
	B - geräuchert:		
	1 - von Pazifischen Lachsen (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantischen Lachsen (<i>Salmo salar</i>) und Huchen (<i>Hucho hucho</i>), nicht luftdicht verschlossen	frei	frei
	- sonstige	125,—	frei
	C - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
30	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert: B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: b - andere	frei	frei
	2 - sonstige: b - andere	frei	frei
(40)	- geräucherte Fische, einschließlich Fischfilets:		
41	- - Pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Atlantische Lachse (<i>Salmo salar</i>) und Huchen (<i>Hucho hucho</i>): A - nicht luftdicht verschlossen	frei	frei
	B - andere	125,—	frei
42	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>): Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz), in luftdicht verschlossenen Umschließungen	40,—	frei
	B - andere	125,—	frei
49	- - sonstige: B - andere	125,—	frei
(50)	- getrocknete Fische, auch gesalzen, nicht geräuchert:		
51	- - Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>): B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
59	- - sonstige: B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
(60)	- Fische, gesalzen, nicht getrocknet oder geräuchert und Fische in Salzlake:		
61	- - Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>): B - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: b - andere	frei	frei
	2 - sonstige: b - andere	frei	frei
62	- - Kabeljaue oder Dorsche (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>): A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten	frei	frei
	B - andere	frei	frei
63	- - Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.): A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten	frei	frei
	B - andere	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
69	- - sonstige: A - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten B - andere	frei frei	frei frei
0306	-- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
(10)	- gefroren:		
11	- - Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	frei	frei
12	- - Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	frei	frei
13	- - Garnelen: A - ohne Panzer B - andere	frei frei	frei frei
14	- - Krabben	frei	frei
19	- - sonstige	frei	frei
(20)	- nicht gefroren:		
21	- - Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.): A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake B - andere	frei frei	frei frei
22	- - Hummer (<i>Homarus</i> spp.): A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake B - andere	frei frei	frei frei
23	- - Garnelen: A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake B - andere	frei frei	frei frei
24	- - Krabben: A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake B - andere	frei frei	frei frei
29	- - sonstige: A - in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht und gesalzen oder in Salzlake B - andere	frei frei	frei frei
0307	-- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wasser- tiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefro- ren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
10	- Austern	frei	frei
(20)	- Kammuscheln, Pilgermuscheln, einschließlich <i>Aequipecten</i> , der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> :		
21	- - lebend, frisch oder gekühlt	frei	frei
29	- - sonstige	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(30)	- Miesmuschel (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.):		
31	- - lebend, frisch oder gekühlt	frei	frei
39	- - sonstige	frei	frei
(40)	- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.):		
41	- - lebend, frisch oder gekühlt	frei	frei
49	- - sonstige	frei	frei
(50)	- Kraken (<i>Octopus</i> spp.):		
51	- - lebend, frisch oder gekühlt	frei	frei
59	- - sonstige	frei	frei
60	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	frei
(90)	- andere:		
99	- - sonstige	frei	frei
0410 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	frei	frei
0503 00	Roßhaare und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:		
	B - gekrollt:		
	1 - mit Unterlage	3%	frei
	2 - sonstige	2%	frei
0505 --	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behan- delt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn:		
10	- Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet wer- den; Daunen:		
	C - andere:		
	1 - roh, auch geschlissen	7%	frei
	2 - sonstige	7%	frei
0506 --	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zu Formen geschnitten), mit Säure behandelt oder ent- leimt; Mehl und Abfälle dieser Waren:		
90	- andere:		
	A - Knochenmehl	frei	frei
0509 00	Meerschwämme:		
	A - im natürlichen Zustand, weder bearbeitet noch gewaschen ...	frei	frei
	B - andere	frei	frei
0511 --	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen; tote Tiere des Kapitels 1 oder 3, für den menschlichen Genuß nicht geeignet:		
(90)	- andere:		
99	- - sonstige:		
	A - Blutmehl	3%	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
0601 --	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:		
10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe:		
	B - Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln	35,—	35,—
	C - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke	35,—	35,—
0602 --	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:		
(90)	- andere:		
99	- - sonstige:		
	B - Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen:		
	1 - Palmen und Lorbeerbäume	frei	frei
0603 --	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:		
90	- andere:		
	A - nur getrocknet	frei	frei
	B - anders	140,—	frei
0604 --	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:		
10	- Moose und Flechten:		
	B - nur getrocknet	frei	frei
	C - anders	140,—	frei
(90)	- andere:		
99	- - sonstige:		
	A - nur getrocknet	frei	frei
	B - anders	140,—	frei
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:		
90	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten:		
	B - andere	5,—	frei
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
20	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
	B - andere	5,—	frei
90	- andere Hülsenfrüchte	5,—	frei
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:		
40	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:		
	B - andere	5,—	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
60	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta:		
	A Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - sonstige:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	2 - sonstige	8%	6%
	B - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
70	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde:		
	B - andere	5,—	frei
90	- andere:		
	B - Oliven	frei	frei
	D - andere:		
	3 - sonstige	5,—	frei
0710	-- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:		
80	- andere Gemüse:		
	A - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	2 - sonstige	8%	6%
	B - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
0711	-- Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Kon- servierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:		
20	- Oliven:		
	A - in Salzlake	frei	frei
	B - andere	frei	frei
30	- Kapern	frei	frei
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:		
	C - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	2 - sonstige	8%	6%
	D - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
0712	-- Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:		
30	- Pilze und Trüffeln:		
	A - Trüffeln	frei	frei
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:		
	A - Oliven	frei	frei
	B - Knoblauch	frei	frei
0801	-- Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:		
10	- Kokosnüsse	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:		
(10)	- Mandeln:		
11	- - in Schale	frei	frei
12	- - ohne Schale:		
	B - andere	frei	frei
(20)	- Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.):		
21	- - in Schale	20,—	frei
22	- - ohne Schale	30,—	frei
(30)	- Walnüsse:		
31	- - in Schale	50,—	50,—
32	- - ohne Schale	100,—	100,—
40	- Edelkastanien (<i>Castanea</i> spp.)	10,—	10,—
50	- Pistazien	frei	frei
90	- andere:		
	A - Pinienkerne	frei	frei
	B - andere	frei	frei
0803 00	Bananen (einschließlich Mehlbananen), frisch oder getrocknet:		
	A - frisch	frei	frei
	B - getrocknet	frei	frei
0804 --	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10	- Datteln	frei	frei
20	- Feigen:		
	B - getrocknet:		
	1 - in Kisten	5%	5%
	2 - sonstige	5,—	5,—
30	- Ananas	frei	frei
40	- Avocadofrüchte	frei	frei
50	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	frei
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10	- Orangen	frei	frei
20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clemen- tinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten:		
	A - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas):		
	1 - vom 1. November bis 31. Mai	frei	frei
	2 - vom 1. Juni bis 31. Oktober	frei	frei
	B - andere	frei	frei
40	- Grapefruits (einschließlich Pampelmusen)	10,—	10,—
90	- andere	frei	frei
0807 --	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch:		
20	- Papawfrüchte (Papayafrüchte)	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:		
40	- Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:		
	B - Schlehen	5,—	frei
0810 --	Andere Früchte, frisch:		
90	- andere:		
	A - Steinobst (ausgenommen solches der Nr. 0809)	5,—	frei
	C - Kakifrüchte (Diospyrus Kaki L.)	frei	frei
	D - andere	frei	frei
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:		
10	- Erdbeeren:		
	B - andere	15%	frei
20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:		
	B andere:		
	1 - Brombeeren	15%	frei
	2 - sonstige	15%	frei
90	- andere:		
	B - andere:		
	1 - Bickbeeren, Blaubeeren, Multbeeren, Moosbeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren	15%	frei
	2 - Datteln	6%	frei
	3 - sonstige	15%	frei
0813 --	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10	- Marillen:		
	A - ungebleicht	frei	frei
40	- andere Früchte:		
	A - ungebleicht	frei	frei
50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels	frei	frei
0814 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln	frei	frei
0901 --	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
(10)	- Kaffee, nicht geröstet:		
11	- - nicht entkoffeiniert	frei	frei
12	- - entkoffeiniert	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(20)	- Kaffee, geröstet:		
	- - nicht entkoffeiniert:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	15,6%	frei
	B - anderer	12%	frei
22	- - entkoffeiniert:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	15,6%	frei
	B - anderer	12%	frei
30	- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:		
	A - nicht geröstet	frei	frei
	B - geröstet:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	15,6%	frei
	2 - sonstige	12%	frei
40	- Kaffee-Ersatz mit Kaffee:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	15,6%	frei
	B - anderer	12%	frei
0902	-- Tee:		
10	- grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg	frei	frei
	B - anderer	frei	frei
30	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger, aber mehr als 1 kg	frei	frei
	B - anderer	frei	frei
0903	00 Mate:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	B - anders	frei	frei
0904	-- Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulver- form:		
(10)	- Pfeffer:		
11	- - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	B - anderer	frei	frei
12	-- gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	13,5%	6%
	B - anderer	9%	4%

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	2 - sonstige	8%	6%
	B - Früchte der Gattung Pimenta:		
	1 - ganze Früchte:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	10,5%	frei
	b - andere	7%	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	16,5%	6%
	b - andere	11%	4%
0905 00	Vanille:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	2 520,—	frei
	2 - sonstige	1 680,—	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	2 520,—	frei
	2 - sonstige	1 680,—	frei
0906 --	Zimt und Zimtblüten:		
10	- weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	9%	frei
	B - anders	6%	frei
20	- gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	18%	9%
	B - anders	12%	6%
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stiele):		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	2 - sonstige	4%	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	18%	12%
	2 - sonstige	12%	8%
0908 --	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:		
10	- Muskatnüsse:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	2 - sonstige	4%	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	13,5%	7,5%
	2 - sonstige	9%	5%
20	- Muskatblüten:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	2 - sonstige	4%	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	13,5%	7,5%
	2 - sonstige	9%	5%
30	- Amomen und Kardamomen:		
	A - Amomen:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	b - anders	4%	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	13,5%	7,5%
	b - anders	9%	5%
	B - Kardamomen:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	b - anders	4%	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	7,5%	1,5%
	b - anders	5%	1%
0909	-- Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel, Kümmel und Wacholderbeeren:		
10	- Anis und Sternanis:		
	A - Anis:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	3%
	b - anders	4%	2%
	B - Sternanis:		
	1 - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	15%	frei
	b - anders	10%	frei
	2 - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	22,5%	7,5%
	b - anders	15%	5%

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20	- Koriander:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	3%
	2 - sonstige	4%	2%
30	- Kreuzkümmel:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	3%
	2 - sonstige	4%	2%
40	- Kümmel:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	3%
	2 - sonstige	4%	2%
50	- Fenchelsaat und Wacholderbeeren:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	3%
	2 - sonstige	4%	2%
0910	-- Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
10	- Ingwer:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	13,5%	6%
	2 - sonstige	9%	4%
20	- Safran:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	frei	frei
	2 - sonstige	frei	frei
30	- Kurkuma:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	3 375,—	3 375,—
	B - anders	2 250,—	2 250,—
40	- Thymian; Lorbeerblätter:		
	A - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	6%	frei
	2 - sonstige	4%	frei
	B - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	6%
	2 - sonstige	8%	4%
50	- Curry:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	12%
	B - anders	8%	8%
(90)	- andere Gewürze:		
91	- - Mischungen, wie sie in der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel beschrieben sind:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	3 375,—	3 375,—
	B - andere	2 250,—	2 250,—
99	- - sonstige:		
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	3 375,—	3 375,—
	B - andere	2 250,—	2 250,—
1106	-- Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:		
30	- Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:		
	A - von Bananen	5%	5%
	B - von Schalen von Zitrusfrüchten	5,—	frei
1207	-- Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet:		
(90)	- andere:		
91	- - Mohnsamen	30,—	30,—
1212	-- Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zicho- rienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum), die haupt- sächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, ander- weitig weder genannt noch inbegriffen:		
(90)	- andere:		
92	- - Zuckerrohr	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
1301 -- 90	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame: - andere: A - Rohharz (Harzbalsam, Terpentin) B - Harz, gemeines	frei frei	frei frei
1302 -- (10) 14 (30) 31 39	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungs- stoffe, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: - - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen - pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert: - - Agar-Agar: A - modifiziert - - sonstige: A - modifiziert	frei frei 2,5% 2,5%	frei frei frei frei
1402 -- 10 (90) 91 99	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als Füll- oder Polsterungsma- terial verwendet werden (zB Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage: - Kapok: A - mit Unterlage - andere: - - Pflanzenhaar: A - mit Unterlage - - sonstige: A - mit Unterlage	frei frei frei frei	frei frei frei frei
1404 -- 90	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - andere: A - mit Unterlage	frei	frei
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmit- teln extrahiert: A - Knochenfett	frei	frei
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmit- teln extrahiert: B - Knochenfett	frei	frei
1504 -- 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres- säugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: - Fischleberöle sowie deren Fraktionen: A - Fischleberöle: 2 - sonstige B - Fraktionen: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger b - anders	5% frei frei	5% frei frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Fischleberöle: B - Fraktionen: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren: B - Fraktionen: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: A - Knochenfett	frei	frei
1516 --	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidiniert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:		
10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen: A - rückgeestert: 1 - Fischleberöle: b - anders	5%	5%
	3 - andere tierische Fette und Öle: a - Knochenfett	frei	frei
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:		
90	- andere: B - andere: 2 - Mischungen oder Zubereitungen, wie sie als Formentrennmittel verwendet werden	4%	frei
1518 00	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder im inerten Gas polymerisiert, oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nummer 1516; ungenießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Linosyn	4,5%	frei
	C - andere: 1 - Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	frei	frei
1520 --	Glycerin, auch chemisch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:		
10	- Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	frei
90	- andere, einschließlich synthetisches Glycerin	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
1521 --	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat (Spermaceti), auch raffiniert oder gefärbt:		
90	- andere:		
	C - andere	frei	frei
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:		
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:		
11	- - Lachse:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayon- naise, Remoulade oder anderen, nicht gelieren- den Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	c - andere	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
12	- - Heringfische:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayon- naise, Remoulade oder anderen, nicht gelieren- den Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	d - andere	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
13	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl:		
	a - Sardinen oder Pilcharde	frei	frei
	b - andere	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayon- naise, Remoulade oder anderen, nicht gelieren- den Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	c - andere	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
14	- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und atlanti- scher Bonito (sarda sarda):		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayon- naise, Remoulade oder anderen, nicht gelieren- den Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	c - andere	300,—	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
15	- - Makrelen:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	c - andere	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
16	- - Sardellen:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	frei
	2 - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	3 - sonstige	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
19	- - sonstige:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - nur in Öl	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	d - sonstige	300,—	frei
	B - anders:		
	1 - paniert und gefroren	frei	frei
20	- Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen:		
	1 - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl:		
	a - Sardinen oder Pilcharde	frei	frei
	b - andere	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gekocht oder geräuchert, in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	frei
	b - gekocht oder geräuchert, im eigenen Saft	frei	frei
	e - andere	300,—	frei
	B - andere:		
	2 - paniert und gefroren	frei	frei
30	- Kaviar und Kaviarersatz:		
	A - Kaviar	15%	15%
	B - Kaviarersatz	500,—	500,—

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
1605 --	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
10	- Krabben	frei	frei
20	- Garnelen	frei	frei
30	- Hummer	frei	frei
40	- sonstige Krebstiere	frei	frei
90	- andere:		
	A - Schnecken	frei	frei
	B - andere	frei	frei
1801 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	frei
	B - anders	frei	frei
1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	frei
1803 --	Kakaomasse, auch entfettet:		
10	- nicht entfettet	frei	frei
20	- ganz oder teilweise entfettet	frei	frei
1804 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	frei	frei
1805 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	7%	7%
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:		
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:		
	A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:		
	2 - Fisch	300,—	frei
	3 - sonstige	frei	frei
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
90	- andere:		
	A - Trüffeln	10%	frei
	C - Früchte der Gattung Capsicum:		
	2 - sonstige:		
	b - andere:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	2 - sonstige	8%	6%
	D - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
	F - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	a - Kapern	frei	frei
	b - Mango Chutney	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
	2 - sonstige:		
	a - Kapern	frei	frei
	b - Mango Chutney	frei	frei
	c - Oliven	frei	frei
	e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz	frei	frei
2003 --	Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder halt- bar gemacht:		
20	- Trüffeln	10%	frei
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder halt- bar gemacht, gefroren:		
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen:		
	B - andere:		
	2 - Früchte der Gattung Capsicum:		
	b - andere:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	b - anders	8%	6%
	3 - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
	4 - Oliven:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	5 - Kapern:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	6 - Spargel:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	11%	11%
	8 - Bohnen, Erbsen und Karotten, sowie Gemüsemischun- gen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	180,—	180,—
	9 - Artischocken:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	180,—	180,—
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder halt- bar gemacht, nicht gefroren:		
60	- Spargel:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	11%	11%
70	- Oliven:		
	A - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	B - anders	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen:		
	A - anderes Gemüse:		
	1 - Früchte der Gattung Capsicum:		
	b - andere:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	b - anders	8%	6%
	2 - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
	3 - Kapern:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	5 - Artischocken:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	180,—	180,—
	B - Gemüsemischungen:		
	2 - Früchte der Gattung Capsicum:		
	b - andere:		
	2 - sonstige:		
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
	b - anders	8%	6%
	3 - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
	5 - Oliven:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	6 - Kapern:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	frei	frei
	b - anders	frei	frei
	7 - Spargel:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	11%	11%
	8 - Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	180,—	180,—
2008	-- Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von, Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
(10)	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:		
11	- - Erdnüsse:		
	B - andere	6%	frei
		+ 150,—	
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen:		
	A - Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse	6%	frei
		+ 150,—	
	B - Kastaniencreme in luftdicht verschlossenen Umschließun- gen	6%	frei
	C - andere	6%	frei
		+ 150,—	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20	- Ananas:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	5%	frei
	2 - sonstige:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	80,—	frei
	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	6%	frei
30	- Zitrusfrüchte:		
	A - Pulpe und Mark:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	a - von Grapefruit	80,—	frei
	2 - sonstige:		
	a - von Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	80,—	frei
	B - andere:		
	1 - Grapefruit, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	6% + 150,—	frei
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter- nummer 2008 19:		
99	- - sonstige:		
	A - Früchte:		
	1 - Pulpe und Mark:		
	a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
	1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50	5%	frei
	b - andere:		
	1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen	80,—	frei
	2 - sonstige:		
	a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternum- mern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:		
	1 - Guaven	5%	frei
	2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker	6% + 150,—	frei
2009	-- Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:		
20	- Grapefruitsaft:		
	A - Dicksaft:		
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr	frei	frei
	2 - sonstige:		
	a - gefroren	frei	frei
	b - anders	frei	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen: B - andere: 1 - Dicksaft: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr	frei frei	frei frei
40	- Ananassaft: A - Dicksaft: 1 - in Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr 2 - sonstige B - andere: 1 - ohne Zusatz von Zucker: a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter	frei frei frei 90,—	frei frei frei frei
80	- Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen: B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50: 1 - Dicksaft: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr b - andere 2 - sonstige: a - ohne Zusatz von Zucker: 1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter	frei frei frei 90,—	frei frei frei frei
90	- Mischungen von Säften: A - Dicksäfte: 3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr b - andere 4 - von Früchten der Unternummern 0805 40 und 0805 90: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 20 Liter oder mehr b - andere: 1 - Grapefruitsaft, gefroren 2 - sonstige	frei frei frei frei frei frei	frei frei frei frei frei frei
2101	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:		
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitun- gen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzen- trate oder auf der Grundlage von Kaffee: B - andere: 1 - Auszüge aus Kaffee, fest: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	7,8%	frei

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
	b - anders	6%	frei
	2 - sonstige	1 200,—	frei
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:		
	B - andere:		
	1 - aus Tee	frei	frei
	2 - aus Mate	frei	frei
2102	-- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:		
30	- zubereitete Backtreibmittel in Pulverform	510,—	frei
2103	-- Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
10	- Sojasoßen	15% min 300,—	15% min 300,—
20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	15% min 300,—	15% min 300,—
30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
	A - Senfmehl, auch zubereitet	4%	4%
90	- andere:		
	B - andere	15% min 300,—	15% min 300,—
2104	-- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	19% min 400,—	19% min 400,—
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitun- gen:		
	B - andere	19% min 400,—	19% min 400,—
2307	00 Weingeläger; Weinstein; roh:		
	A - Weingeläger, flüssig	200,—	frei
2309	-- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:		
90	- andere:		
	A - Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren:		
	1 - getrocknet oder konzentriert	5%	frei
	2 - sonstige	5%	frei

Anlage II**Anlage B**

Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind.

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
A	- Stärkeether und Stärkeester:
1	- wasserlösliche
B	- andere
20	- Leime
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere:
A	- zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:
1	- mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809 --	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten:
A	- Appreturmittel
B	- andere:
1	- Hilfsmittel:
a	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger
b	- andere
2	- sonstige
(90)	- andere:
91	- - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
A	- Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
1	- Hilfsmittel:
a	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1	- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
b	- andere:
1	- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
2	- sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden: A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:	1 - Hilfsmittel: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
99 - - sonstige: A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:	1 - Hilfsmittel: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin	
90 - andere: A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:	1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind: 1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger 2 - sonstige b - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger 2 - sonstige
6202 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10)	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
12	- - aus Baumwolle
(90)	- andere:
92	- - aus Baumwolle
6204	-- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
(10)	- Kostüme:
12	- - aus Baumwolle
(20)	- Ensembles:
22	- - aus Baumwolle
(30)	- Jacken:
32	- - aus Baumwolle
(40)	- Kleider:
42	- - aus Baumwolle
(50)	- Röcke und Hosenröcke:
52	- - aus Baumwolle
(60)	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
62	- - aus Baumwolle
6205	-- Hemden für Männer oder Knaben:
20	- - aus Baumwolle
6206	-- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
30	- - aus Baumwolle
6207	-- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:
(10)	- Unterhosen:
11	- - aus Baumwolle
(20)	- Nachthemden und Pyjamas:
21	- - aus Baumwolle
6209	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:
20	- - aus Baumwolle
6211	-- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:
(40)	- andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:
42	- - aus Baumwolle

Anlage C

Begünstigte Länder
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I

Antigua und Barbuda
Arabische Republik Ägypten
Demokratische Volksrepublik Algerien
Volksrepublik Angola
Argentinische Republik
Commonwealth der Bahamas
Staat Bahrain
Barbados
Belize
Sozialistische Republik der Birmanischen Union
Republik Bolivien
Föderative Republik Brasilien
Negara Brunei Darussalam
Volksrepublik Bulgarien
Republik Chile
Volksrepublik China
Côte d'Ivoire
Commonwealth Dominica
Dominikanische Republik
Republik Ekuador
Republik El Salvador
Fidschi
Gabunesische Republik
Republik Ghana
Grenada
Republik Guatemala
Kooperative Republik Guyana
Republik Honduras
Republik Indien
Republik Indonesien
Republik Irak
Islamische Republik Iran
Staat Israel
Jamaika
Haschemitisches Königreich Jordanien
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Republik Kamerun
Kampuchea
Staat Katar
Kenia
Republik Kolumbien
Volksrepublik Kongo
Demokratische Volksrepublik Korea
Republik Korea
Republik Kostarika
Republik Kuba
Staat Kuwait
Libanesische Republik
Republik Liberia
Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
Demokratische Republik Madagaskar

Malaysia
Republik Malta
Königreich Marokko
Mauritius
Vereinigte Mexikanische Staaten
Volksrepublik Mosambik
Republik Nauru
Republik Nikaragua
Bundesrepublik Nigeria
Sultanat Oman
Islamische Republik Pakistan
Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
Republik Panama
Republik Paraguay
Republik Peru
Republik der Philippinen
Sozialistische Republik Rumänien
Salomon-Inseln
Republik Sambia
Königreich Saudi-Arabien
Republik Senegal
Republik der Seychellen
Republik Simbabwe
Republik Singapur
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
Föderation St. Christoph und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Republik Suriname
Königreich Swasiland
Arabische Republik Syrien
Taiwan
Königreich Thailand
Königreich Tonga
Republik Trinidad und Tobago
Republik Tunesien
Republik Türkei
Republik Östlich des Uruguay
Republik Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Sozialistische Republik Vietnam
Republik Zaire
Republik Zypern

Abhängige Gebiete der Französischen Republik:

St. Pierre und Miquelon
Mayotte
Französisch Polynesien
Neukaledonien einschließlich der Wallis- und Futuna-Inseln

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln
Niue
Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:

Aruba
Niederländische Antillen

Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:

Macao

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Anguilla
Bermuda
Britische Territorien im Indischen Ozean
Britische Jungferninseln
Cayman-Inseln
Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Gibraltar
Hongkong ¹⁾
Montserrat
Pitcairn
St. Helena und Nebengebiete
Turks- und Caicos-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
Guam
Johnston- und Sand-Inseln
Jungferninseln der Vereinigten Staaten
Midway-Inseln
Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
Wake-Inseln

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Demokratische Republik Afghanistan
Republik Äquatorialguinea
Sozialistisches Äthiopien
Volksrepublik Bangladesh
Volksrepublik Benin
Königreich Bhutan
Republik Botswana
Burkina Faso
Republik Burundi
Republik Dschibuti
Republik Gambia
Republik Guinea
Republik Guinea-Bissau
Republik Haiti
Arabische Republik Jemen
Demokratische Volksrepublik Jemen
Republik Kap Verde
Kiribati
Islamische Bundesrepublik der Komoren
Demokratische Volksrepublik Laos
Königreich Lesotho
Republik Malawi
Republik der Malediven
Republik Mali
Islamische Republik Mauretanien
Königreich Nepal
Republik Niger
Republik Rwanda
Unabhängiger Staat Westsamoa
Demokratische Republik São Tomé und Príncipe
Republik Sierra Leone
Demokratische Republik Somalia
Republik Sudan
Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo
Republik Tschad
Tuvalu
Republik Uganda
Republik Vanuatu
Zentralafrikanische Republik

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kap. 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.